

Kostenbeitragsregelung

zur Herstellung und Erneuerung sowie Instandhaltung von Anschlussstellen

Herstellung und Erneuerung:

Die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Herstellung und Erneuerung von Anschlussstellen erfolgt grundsätzlich über Ermächtigungen im Vertrag über die Zuschüsse zur Instandhaltung, zur Planung und zum Bau von Schieneninfrastruktur nach § 42 Absatz 3 Bundesbahngesetz oder über Förderungen des Bundes.

Falls ausnahmsweise die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Erneuerung von Anschlussstellen nicht über Ermächtigungen im Vertrag über die Zuschüsse zur Instandhaltung, zur Planung und zum Bau von Schieneninfrastruktur nach § 42 Absatz 3 Bundesbahngesetz oder über Förderungen des Bundes erfolgt, gewährt die ÖBB-Infrastruktur AG auf Basis eines mit dem Anschlussbahnunternehmer vereinbarten, jährlichen Wagenaufkommens in der Anschlussbahn (Betrachtungszeitraum: die der Erneuerung der Anschlussstelle folgenden 5 Jahre) einen Zuschuss von höchstens 70 % der Erneuerungskosten der Anschlussstelle gemäß nachfolgender Staffelung:

Wagenaufkommen / Jahr	Zuschuss der ÖBB-Infrastruktur AG
ab 500	30%
ab 550	35%
ab 600	40%
ab 650	45%
ab 700	50%
ab 750	55%
ab 800	60%
ab 850	65%
ab 900	70%

Der Zuschuss zu den Kosten für die Erneuerung der Anschlussstelle wird dem Anschlussbahnunternehmer in fünf jährlichen Teilbeträgen zu je 20 % gewährt.

Wird das der Zuschussberechnung zu Grunde gelegte Transportaufkommen in der Anschlussbahn in einem im Betrachtungszeitraum liegenden Jahr nicht erreicht, so hat der Anschlussbahnunternehmer der ÖBB-Infrastruktur AG den von ihr geleisteten Zuschuss anteilig rückzuerstatten, es sei denn, für das Minderaufkommen liegen Gründe vor, welche die ÖBB-Infrastruktur AG zu vertreten hat.

Sendungen, bei denen ein Untermieter oder Mitbenützer als frachtbriefmäßiger Absender oder Empfänger aufscheint, werden auf das jährliche Wagenaufkommen ebenfalls angerechnet.

Der Nachweis des jährlichen Wagenaufkommens obliegt dem Anschlussbahnunternehmer und ist durch entsprechende Unterlagen (z.B. Frachtbriefe, Bestätigung des bedienenden Eisenbahnverkehrsunternehmens) zu belegen.

Instandhaltung:

Gemäß Punkt 9 Abs. 1 lit. b der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Infrastrukturanschlussbahnverträge wird die Instandhaltung der Anschlussstelle von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgenommen, wobei die Kosten hierfür grundsätzlich der Anschlussbahnunternehmer trägt.

Für die Instandhaltung der Anschlussstelle samt den zugehörigen sicherungstechnischen Anlagen wird von der ÖBB-Infrastruktur AG jährlich ein Kostenbeitrag vorgeschrieben. Der Kostenbeitrag versteht sich als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer.

Der Kostenbeitrag betrug zum 01.01.2007 € für jede der Anschlussweichen XX, € für die Anschlussweiche YY pro Jahr und wird auf Grundlage des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 mit dem Basisindexwert Jahresdurchschnitt 2006 (= 101,5) wertgesichert und auf ganze Eurobeträge gerundet.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung des Kostenbeitrages tritt immer dann ein, wenn die jeweils letzte der Berechnung zugrunde gelegte Ausgangsindexzahl durch eine oder mehrere Indexänderungen in ihrer Gesamtheit um mehr als 3 % über- oder unterschritten wird.

Sollte der vorgenannte Index durch einen anderen vergleichbaren Index ersetzt werden, so wird dieser neue Index nach den obigen Grundsätzen der Ermittlung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt. Wird die Verlautbarung eines vergleichbaren Index eingestellt, so ist die ÖBB-Infrastruktur AG berechtigt, der Gleitung einen gleichwertigen oder ähnlichen Index zugrunde zu legen.

V-Nr.	Vertragsnummer
-------	----------------

ÖBB-Infrastruktur AG

Aufgrund der letzten Indexierung beträgt der Kostenbeitrag für beide Anschlussstellen / die Anschlussweichen XX, YY und ZZ gesamt nunmehr € bei in Kraft treten des Vertrages € pro Jahr.

Die ÖBB-Infrastruktur AG übernimmt einen Teil der vorgenannten Instandhaltungskosten der Anschlussstelle, höchstens jedoch 70 %, gemäß nachfolgender Staffelung:

Wagenaufkommen / Jahr	Kostenübernahme durch die ÖBB-Infrastruktur AG
ab 50	30%
ab 100	35%
ab 200	40%
ab 300	45%
ab 400	50%
ab 500	55%
ab 600	60%
ab 700	65%
ab 900	70%

Der Anschlussbahnunternehmer hat, abhängig vom jährlichen Wagenaufkommen der Anschlussbahn, wenigstens 30 % der jährlichen Instandhaltungskosten der Anschlussstelle zu tragen.

Sendungen, bei denen ein Untermieter oder Mitbenützer als frachtbriefmäßiger Absender oder Empfänger aufscheint, werden auf das jährliche Wagenaufkommen ebenfalls angerechnet.

Der Nachweis des jährlichen Wagenaufkommens obliegt dem Anschlussbahnunternehmer und ist durch entsprechende Unterlagen (z.B. Frachtbriefe, Bestätigung des bedienenden Eisenbahnverkehrsunternehmens) zu belegen.

Dem Anschlussbahnunternehmer wird der Kostenbeitrag für die Instandhaltung der Anschlussstelle samt den zugehörigen sicherungstechnischen Anlagen zum 31. Jänner des jeweils folgenden Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbetrag ist vom AB-Unternehmer binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt auf das von der ÖBB-Infrastruktur AG bekannt gegebene Konto spesen- und abzugsfrei zu überweisen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift